

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ACETON GEMAESS EP**

Version 3.0

Druckdatum 17.05.2019

Überarbeitet am / gültig ab 26.09.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname	:	ACETON GEMAESS EP
Stoffname	:	Aceton
INDEX-Nr.	:	606-001-00-8
CAS-Nr.	:	67-64-1
EG-Nr.	:	200-662-2
EU REACH-Reg. Nr.	:	01-2119471330-49-xxxx

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den identifizierten Verwendungen vor. Bei Vorliegen der Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	:	Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	Brenntag Schweizerhall AG Elsässerstrasse 231 CH 4002 Basel
Telefon	:	+41 (0)58 344 80 00
Telefax	:	+41 (0)58 344 82 08
Email-Adresse	:	doku@brenntag.ch
Verantwortliche/ausstellen de Person	:	Abteilung Produktsicherheit

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	:	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum CH-8032 ZÜRICH Tel. +41 (0) 44 251 51 51 Nationale Notfallnummer: 145
--------------	---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

ACETON GEMAESS EP

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008			
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Zielorgane	Gefahrenhinweise
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 2	---	H225
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 2	---	H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition	Kategorie 3	---	H336

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Wichtige schädliche Wirkungen

Menschliche Gesundheit : Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.

Physikalische und chemische Gefahren : Siehe Abschnitt 9 für physikalisch-chemische Informationen.

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt : Siehe Abschnitt 12 für Angaben zur Ökologie.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Gefahrensymbole :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

Prävention : P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion : P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

ACETON GEMAESS EP

	(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Lagerung	: P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Aceton

2.3. Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zur PBT und vPvB Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)		Gefahrenhinweise
		Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie		
Aceton				
INDEX-Nr. : 606-001-00-8	<= 100	Flam. Liq.2	H225	
CAS-Nr. : 67-64-1		Eye Irrit.2	H319	
EG-Nr. : 200-662-2		STOT SE3	H336	
EU REACH-Reg. Nr. : 01-2119471330-49-xxxx				

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, getränkete Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder

ACETON GEMAESS EP

	Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Anhalten der Reizung Arzt hinzuziehen.
Nach Augenkontakt	: Sofort mit viel Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Augenarzt aufzusuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufzusuchen.
Nach Verschlucken	: Mund mit Wasser ausspülen. Sofort reichlich Wasser (wenn möglich mit Medizinalkohlezusatz) trinken lassen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen - einen Arzt aufzusuchen. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	: Azidose, Alkalireserven kontrollieren, Atemnot, Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein. Für weitere Informationen über Symptome und Gesundheitsgefahren siehe Punkt 11.
Effekte	: Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen gelangen und diese schädigen. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung	: Symptomatische Behandlung. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff kann notwendig sein.
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung	: Leichtentzündlich, Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Rückzündung auf große Entfernung möglich.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO ₂)

ACETON GEMAESS EP

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung | : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschatzanzug). |
| Weitere Hinweise | : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berstgefahr. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen | : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umweltschutzmaßnahmen | : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- | | |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hinweise zum sicheren Umgang | : Behälter dicht geschlossen halten. Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

ACETON GEMAESS EP

Hygienemaßnahmen	: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	: An einem Ort mit lösemittelsicherem Boden aufbewahren. Geeignete Behältermaterialien: Stahl; Rostfreier Stahl; Ungeeignete Behältermaterialien: Kunststoff; Kupfer
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	: Brennbare Flüssigkeit. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung gebrauchen.
Brandklasse	: leicht entzündlich und äußerst rasch abbrennend; Flp < 21°C
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	: Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Zusammenlagerungshinweise	: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Unverträglich mit Oxidationsmitteln.
Lagerklasse (LGK)	: 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en)	: Keine Information verfügbar.
--------------------------	--------------------------------

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Derived No Effect Level (DNEL)/Derived Minimal Effect Level (DMEL)		

DNEL	
Arbeitnehmer, Langfristig - systemische Wirkungen, Hautkontakt	: 186 mg/kg KG/Tag
DNEL	
Arbeitnehmer, Langfristig - systemische Wirkungen, Einatmen	: 1210 mg/m³

ACETON GEMAESS EP

Arbeitnehmer, Akut - lokale Wirkungen, Einatmen	: 2420 mg/m ³
DNEL Verbraucher, Langfristig - systemische Wirkungen, Hautkontakt	: 62 mg/kg KG/Tag
DNEL Verbraucher, Langfristig - systemische Wirkungen, Einatmen	: 200 mg/m ³
DNEL Verbraucher, Langfristig - systemische Wirkungen, Verschlucken	: 62 mg/kg KG/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

Süßwasser	: 10,6 mg/l
Meerwasser	: 1,06 mg/l
Sporadische Freisetzung	: 21 mg/l
Abwasserreinigungsanlage (STP)	: 100 mg/l
Süßwassersediment	: 30,4 mg/kg, 30,4 mg/kg d.w.
Meeressediment	: 3,04 mg/kg, 3,04 mg/kg d.w.
Boden	: 29,5 mg/kg

Andere Arbeitsplatzgrenzwerte

EU. Expositionsrichtgrenzwerte in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, Zeitlich gewichteter Mittelwert (TWA):
500 ppm, 1.210 mg/m³
Indikativ

Switzerland. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz, Zeitgewichteter Durchschnitt
500 ppm, 1.200 mg/m³

Switzerland. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz, Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (STEL):
1.000 ppm, 2.400 mg/m³

Biologische Grenzwerte

Schweiz. BAT-Werte (Biologische Grenzwerte am Arbeitsplatz nach SUVA), Aceton, Urin
80 mg/l, Probenahmezeit: Ende der Exposition / Schichtende.
Unspezifizierter Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

ACETON GEMAESS EP

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

- Hinweis : Erforderlich bei Überschreitung von Grenzwerten.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Atemschutz gemäß EN141.
Empfohlener Filtertyp:AX
Bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges
Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz

- Hinweis : Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf
Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die
spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das
Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr,
Abrieb und Kontaktzeit.
Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungerscheinungen
ersetzt werden.

- Material : Butylkautschuk
Durchbruchzeit : >= 4 h
Handschuhdicke : 0,5 mm

Augenschutz

- Hinweis : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Haut- und Körperschutz

- Hinweis : lösemittelbeständige Schutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die
zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Form : flüssig
Farbe : farblos
Geruch : aromatisch
Geruchsschwelle : ca. 13 ppm

ACETON GEMAESS EP

.

pH-Wert	:	5 - 6 (10 g/l ; 20 °C)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	-94,7 °C
Siedepunkt/Siedebereich	:	55,8 - 56,6 °C
Flammpunkt	:	-18 °C (geschlossener Tiegel)
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Leichtentzündlich.
Obere Explosionsgrenze	:	13,0 %(V)
Untere Explosionsgrenze	:	2,1 %(V)
Dampfdruck	:	240 hPa (20 °C) 800 hPa (50 °C)
Relative Dampfdichte	:	2,0
Dichte	:	0,791 g/cm3 (20 °C)
Wasserlöslichkeit	:	vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	log Kow -0,24 (20 °C) (gemessen)
Selbstentzündungstemperatur	:	465 °C
Thermische Zersetzung	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	0,33 mPa.s (20 °C)
Explosionsgefährlichkeit	:	Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische ist möglich.
Oxidierende Eigenschaften	:	nicht brandfördernd

9.2. Sonstige Angaben

Molekulargewicht	:	58,09 g/mol
Brechungsindex	:	1,358 - 1,359

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

ACETON GEMAESS EP

Hinweis : Mit Luft können entzündbare Dämpfe entstehen. Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung treffen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

10.2. Chemische Stabilität

Hinweis : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Information verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
Thermische Zersetzung : Keine Daten verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Reduktionsmittel, Oxidationsmittel, halogenierte Verbindungen, Alkalimetalle, Ethanolamin, Wasserstoffperoxid, Greift viele Kunststoffe und Gummi an.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Gefährliche Zersetzungprodukte : Im Falle eines Brandes: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Akute Toxizität		
Oral		
LD50	: 5800 mg/kg (Ratte) (OECD Prüfrichtlinie 401) Kann Schmerzen in Mund und Rachen, Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kopfschmerzen und Bewusstlosigkeit hervorrufen.	
Einatmen		
LC50	: ca. 76 mg/l (Ratte; 4 h) Kann Schmerzen in Nase und Rachen, Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Verlust der Reaktionsfähigkeit sowie bei hohen Konzentrationen Bewusstlosigkeit verursachen.	
Haut		
LD50	: > 15800 mg/kg (Ratte)	

ACETON GEMAESS EP**Reizung****Haut**

Ergebnis : Keine Hautreizung (Meerschweinchen)
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Augen

Ergebnis : Reizt die Augen. (Kaninchen) (OECD Prüfrichtlinie 405)
Kann Verletzungen der Hornhaut hervorrufen.

Sensibilisierung

Ergebnis : nicht sensibilisierend (Meerschweinchen) (OECD Prüfrichtlinie 406)

CMR-Wirkungen**CMR Eigenschaften**

Kanzerogenität : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Mutagenität : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.
In-vivo-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Teratogenität : Verursacht in hohen Dosen Entwicklungsstörungen bei Tieren.

Reproduktionstoxizität : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

Karzinogenität

(negativ, Maus, weiblich)
(Dermal)
(Keine Richtlinie angewendet)

Gentoxizität in vitro

Ergebnis : negativ (Chromosomenaberrationstest in vitro; CHO (Chinesische Hamster Ovarien) Zellen; mit und ohne metabolische Aktivierung) (OECD Prüfrichtlinie 473)

negativ (In-vitro-Genmutationsversuch an Säugerzellen; Maus-Lymphomzellen; nein) (OECD Prüfrichtlinie 476)

negativ (Rückmutationstest an Bakterien; Salmonella typhimurium; mit und ohne metabolische Aktivierung) (OECD Prüfrichtlinie 471)

ACETON GEMAESS EP**Gentoxizität in vivo**

Ergebnis : negativ (In-vivo Mikrokerntest; Maus, männlich und weiblich)

Teratogenität

(Studie zur pränatalen Entwicklungstoxizität; Ratte)
(Einatmen)
(OECD Prüfrichtlinie 414)
negativ

Spezifische Zielorgantoxizität**Einmalige Exposition**

Bemerkung : Zielorgane: Zentralnervensystem
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wiederholte Einwirkung

Bemerkung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Andere toxikologische Eigenschaften**Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

NOAEL : 900 mg/kg KG/Tag

(Ratte)
(Oral; 90 Tage)

NOAEC : 22500 mg/m³

(Ratte)
(Einatmen; 8 Wochen)

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.,

Weitere Information

Erfahrungen mit der Exposition beim Menschen : Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein.
Chronische Exposition kann Dermatitis verursachen.
Chronische Inhalation führt zu Müdigkeit, Kopfschmerzen und Rhinitis.,

ACETON GEMAESS EP**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Akute Toxizität		
Fisch		
LC50	:	5540 mg/l (Oncorhynchus mykiss; 96 h)
LC50	:	11000 mg/l (Ukelei (Alburnus alburnus); 96 h)
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren		
LC50	:	8800 mg/l (Daphnia pulex (Wasserfloh); 48 h)
Algen		
NOEC	:	430 mg/l (Prorocentrum minimum; 96 h)
Bakterien		
EC12	:	1000 mg/l (Belebtschlamm; 0,5 h) (statischer Test; Endpunkt: Atmungshemmung; OECD- Prüfrichtlinie 209)
Chronische Toxizität		
Aquatische Invertebraten		
NOEC	:	2212 mg/l (Daphnia pulex (Wasserfloh); 28 d) (Endpunkt: Reproduktion)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Persistenz und Abbaubarkeit		
Persistenz		
Ergebnis	:	Zerfall durch Hydrolyse.
Biologische Abbaubarkeit		
Ergebnis	:	91 % (Expositionsdauer: 28 d)(OECD- Prüfrichtlinie 301 B) Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ACETON GEMAESS EP

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Bioakkumulation		

Ergebnis : log Kow -0,24
BCF: 3 (BCFWIN-Software)
Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Mobilität		

Luft : Das Produkt ist leicht flüchtig.
Wasser : Das Produkt ist wasserlöslich.
Boden : Mobil in Böden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		

Ergebnis : Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT)., Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)		

Ergebnis : 1760 mg/g (Inkubationsdauer: 5 d)

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		
------------------------------------------	--	--

Ergebnis : 2100 mg/g

Sonstige ökologische Hinweise		
--------------------------------------	--	--

Ergebnis : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

ACETON GEMAESS EP

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt	: Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.
Verunreinigte Verpackungen	: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsrisiko.
Europäischer Abfallkatalogschlüssel	: Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1090

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	:	ACETON
RID	:	ACETON
IMDG	:	ACETONE

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse (Gefahrzettel; Klassifizierungscode; Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr; Tunnelbeschränkungscode)	:	3 3; F1; 33; (D/E)
RID-Klasse (Gefahrzettel; Klassifizierungscode; Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr)	:	3 3; F1; 33
IMDG-Klasse (Gefahrzettel; EmS)	:	3 3; F-E, S-D

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	:	II
RID	:	II
IMDG	:	II

14.5. Umweltgefahren

ACETON GEMAESS EP

Umweltgefährdend gemäß ADR	: nein
Umweltgefährdend gemäß RID	: nein
Meeresschadstoff gemäß IMDG-Code	: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Bemerkung : Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

IMDG : entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Daten für das Produkt**

EU. REACH Annex XIV, : ; Nicht eingetragen

Kandidaten Liste von
besonders
besorgniserregenden
Stoffen

EU. REACH Anhang XIV, Zulassungspflichtige Stoffe : ; Nicht eingetragen

CPIP : 295251-52

Mengenschwelle StFV : 20.000 kg (2015 gesetzlich bestimmt nach SR814.012 Anh. 1 Ziff. 4)

Air Quality Directive : LRV (CH): Kapitel 72 - Klasse 3

Inhaltsstoff:	Aceton	CAS-Nr. 67-64-1
---------------	--------	-----------------

Verordnung (EG) 273/2004, Drogenausgangsstoffen, Kategorie 3 : Erfasste Substanzen Kombinierter Nomenklatur (KN) Code: , 2914 11 00

EU. REACH, Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse : Nr. , 40; Eingetragen

ACETON GEMAESS EP

Schweiz. : Export Limit pro Kalenderjahr für bestimmte Länder: 50, kg;
 Betäubungsmittelliste G: Verzeichnis g: Hilfschemikalien die BetmKV
 Hilfschemikalien unterliegen den Kontrollmassnahmen unterliegen.
 Kontrollmassnahmen der BetmKV,
 Betäubungsmittelverzeichnisverordnung
 (BetmVV-EDI)

Switzerland. VOC, Annex I : Tarifnummer: 2914.1100
 (Substances)

Registrierstatus**Aceton:**

Gesetzliche Liste	Anmeldung	Anmeldenummer
AICS	JA	
DSL	JA	
EINECS	JA	200-662-2
ENCS (JP)	JA	(2)-542
IECSC	JA	
ISHL (JP)	JA	(2)-542
JEX (JP)	JA	(2)-542
KECI (KR)	JA	KE-29367
NZIOC	JA	HSR001070
PICCS (PH)	JA	
TSCA	JA	

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Derzeit liegen uns hierzu keine Informationen von unserem Lieferanten vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.**

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Weitere Information

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen : Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Sonstige Angaben : Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder

ACETON GEMAESS EP

Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

|| Sektion wurde überarbeitet.